

Geschäftsanweisung

des Aufsichtsrates der

Wohnbau Diepholz GmbH

Enge Straße 4, 2840 Diepholz

§ 1

(1) Der Aufsichtsrat unterstützt, berät und überwacht die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung.

(2) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und diese Geschäftsanweisung bestimmt.

§ 2

(1) Der Aufsichtsrat hat sich durch die Geschäftsführer regelmäßig über den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft berichten zu lassen. Er kann darüber hinaus jederzeit weitere Berichterstattung durch die Geschäftsführer verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat kann durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriftstücke der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Kasse, Forderungen u.ä. prüfen lassen. Zur Erfüllung seiner Überwachungsaufgaben kann sich der Aufsichtsrat eines sachverständigen Prüfers bedienen. Über das Ergebnis der Prüfung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Das Ergebnis ist in gemeinsamer Sitzung von Aufsichtsrat und Geschäftsführern zu besprechen.

§ 3

(1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführer über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlußprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluß des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von den Geschäftsführern aufgestellten Jahresabschluß billigt.

(2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern die Beschlußfassung über

- a) die Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
- b) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen (§ 20 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag),
- c) die Höhe und die Fälligkeit der auf die Stammeinlage zu leistenden restlichen Zahlungen (§ 3 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag),
- d) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und sonstigen Bevollmächtigten,
- e) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
- f) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer,
- g) die Wahl des Abschlußprüfers.

(3) Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Geschäftsführer, bestellt die Geschäftsführer und schließt die Anstellungsverträge ab. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Aufsichtsrat mit Zweidrittelmehrheit die vorläufige Amtsenthebung eines Geschäftsführers beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Geschäftsführer in gravierender Weise die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Der Aufsichtsrat stellt im Falle der Amtsenthebung des Geschäftsführers die Fortführung der Geschäfte sicher und beruft unverzüglich eine Gesellschafterversammlung ein. Hat die Gesellschafterversammlung die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen, so kündigt der Aufsichtsrat den Anstellungsvertrag, sofern insoweit ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Der Aufsichtsrat beschließt ferner über

- a) die Übernahme von Nebenämtern durch die Geschäftsführer,
- b) die Gewährung von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften für Kredite an die Geschäftsführer und leitende Angestellte durch die Gesellschaft, wobei § 89 Aktiengesetz entsprechende Anwendung findet,
- c) den Abschluß von Rechtsgeschäften der Gesellschaft mit Geschäftsführern und Aufsichtsratsmitgliedern,
- d) die Vornahme oder Anordnung von Prüfungen neben den gesetzlich oder durch Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen,
- e) ihm durch Gesellschafterbeschuß zugewiesene weitere Angelegenheiten.

§ 4

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden in der ersten Sitzung nach der Gesellschafterversammlung, die die Ersatzwahl für satzungsgemäß ausscheidende Mitglieder vornimmt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet einer der Gewählten vor Ablauf seiner Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates aus oder ist er an der Ausübung seiner Tätigkeit voraussichtlich dauernd gehindert, so ist in der nächsten Aufsichtsratssitzung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat nach außen. Im Falle seiner Verhinderung gehen seine Obliegenheiten auf den Stellvertreter über.

§ 5

(1) Der Vorsitzende beruft bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, sowie wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführer dieses verlangen, Aufsichtsratssitzungen ein. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mit Zweiwochenfrist zu erfolgen, soweit nicht in dringenden Fällen eine Abkürzung der Ladungsfrist geboten ist. Die Ladung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief. Für wichtige Tagesordnungspunkte sind Tischvorlagen zu erstellen, soweit nicht vorbereitende Unterlagen bereits vor der Sitzung übersandt wurden.

(2) Der Vorsitzende leitet die Aufsichtsratssitzung. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht anders beschließt.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei mangelnder Beschlußfähigkeit erfolgt Neueinladung, wobei der Aufsichtsrat dann grundsätzlich beschlußfähig ist.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Bei Wahlen ist auf Antrag eines Mitglieds geheim abzustimmen.

(5) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine Beschlußfassung auch auf schriftlichem Wege herbeiführen, wenn sämtliche Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.

(6) Nicht in der übersandten Tagesordnung angekündigte Beratungsgegenstände dürfen in der Aufsichtsratssitzung nur behandelt und beschlossen werden, wenn alle anwesenden Aufsichtsratsmitglieder zustimmen.

(7) Aufsichtsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich, beruflich oder wirtschaftlich betroffen sind, dürfen an der Beratung und Beschlußfassung über diesen Gegenstand nicht teilnehmen.

(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift gefertigt. Sie hat die Namen der Anwesenden, die wesentlichen Mitteilungen der Aufsichtsratsmitglieder sowie sämtliche Anträge und Beschlüsse zu enthalten. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in Abschrift den Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzuleiten. Dies gilt entsprechend für im schriftlichen Verfahren gefaßte Beschlüsse.

§ 6

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

§ 7

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes anzuwenden und die gesetzlichen Vorschriften, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsanweisung zu beachten. Über die Angelegenheiten der Gesellschaft ist Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat. Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch Dritte wahrnehmen lassen.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten Ersatz für Aufwendungen, die ihnen aus Anlaß ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit entstanden sind. Daneben wird ein Sitzungsgeld in von der Gesellschafterversammlung beschlossener Höhe gezahlt.

(3) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.

Diepholz, den 02.12.1991